

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Neuregelung der Zerlegung der Feuerschutzsteuer nach § 11 Abs. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes. Dadurch soll eine sachgerechtere Aufteilung auf die Länder erreicht werden.

B. Lösung

Der Zerlegungsschlüssel in § 11 Abs. 3 des Feuerschutzsteuergesetzes, der bis zum 31. Dezember 1983 festgeschrieben ist, wird durch einen neuen Zerlegungsschlüssel ersetzt. Dieser neue Schlüssel knüpft soweit wie möglich an die Belegenheit der versicherten Objekte an.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile an dem zu zerlegenden Aufkommen ändern sich. Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 13 — Fe 11/83

Bonn, den 28. Oktober 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 528. Sitzung am 28. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1983“ gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Zwecke der Zerlegung der von den übrigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer auszugehen. Es ist um die Beträge zu mindern, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 durch den höheren Steuersatz ergeben (bereinigtes Gesamtaufkommen). Auf die einzelnen Länder entfallen nachstehende Anteile am bereinigten Gesamtaufkommen:

Baden-Württemberg	15,33 v. H.
Bayern	18,60 v. H.
Berlin	3,26 v. H.

Bremen	1,19 v. H.
Hamburg	3,25 v. H.
Hessen	9,06 v. H.
Niedersachsen	12,32 v. H.
Nordrhein-Westfalen	25,08 v. H.
Rheinland-Pfalz	5,95 v. H.
Saarland	1,66 v. H.
Schleswig-Holstein	4,30 v. H.

Die nach Satz 3 ermittelten Beträge sind um das den einzelnen Ländern zustehende Aufkommen nach den Absätzen 1 und 2 zu kürzen; Satz 2 gilt entsprechend.

Die Zerlegung wird von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt. Absatz 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Bei den Beratungen über das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353) ist davon ausgegangen worden, daß die sich aus Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ergebende Verteilung der Feuerschutzsteuer nach dem örtlichen Aufkommen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde. Die sich hieraus ergebenden Probleme können nur durch eine gesetzliche Regelung über die Zerlegung des örtlichen Aufkommens gelöst werden (Artikel 107 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ff.), da die zu dem als Landesrecht fortgeltenden Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 getroffene Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Verteilung der Feuerschutzsteuer den Erfordernissen des Artikel 107 des Grundgesetzes nicht genügt. In den für die Beratungen des Feuerschutzsteuergesetzes zur Verfügung stehenden Zeit ist es aber nicht gelungen, eine sachgerechte, praktikable und auf Dauer brauchbare Regelung für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer zu finden. Der Deutsche Bundestag hat deshalb, um das Inkrafttreten des Feuerschutzsteuergesetzes am 1. Januar 1980 sicherzustellen, eine bis zum 31. Dezember 1983 befristete Regelung beschlossen. Danach wird die Steuer bei öffentlich-rechtlichen Versicherern, deren Wirkungskreis sich über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, nach der Belegenheit der versicherten Gegenstände auf die beteiligten Länder zerlegt (§ 11 Abs. 2 FeuerschStG). Für die Zerlegung der von den übrigen, in mehreren Ländern tätigen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer gilt für die Übergangszeit bis Ende 1983 der in der erwähnten Ländervereinbarung festgelegte Schlüssel (§ 11 Abs. 3 FeuerschStG).

Mit dieser Regelung hat der Deutsche Bundestag sicherstellen wollen, daß über die Zerlegung der Feuerschutzsteuer bei Ablauf der Übergangszeit erneut zu entscheiden ist. Er ist dabei, wie sich aus dem schriftlichen Bericht des Finanzausschusses (Drucksache 8/3364) ergibt, davon ausgegangen, daß die Länder um eine angemessene, an der Belegenheit der versicherten Gegenstände orientierten Neuverteilung bemüht sein würden, da ohne eine Neuregelung die unkorrigierte Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen hingenommen werden müßte.

Zu dieser Übergangsregelung hat der Bundesrat in seiner 481. Sitzung am 21. Dezember 1979 anläßlich der Zustimmung zu dem Feuerschutzsteuergesetz die nachstehende Entschließung angenommen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Benehmen mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, daß durch eine Änderung des § 11 des Feuerschutzsteuergesetzes ab 1984 eine zutreffende an der Belegenheit der Objekte orientierte Zerle-

gung des Feuerschutzsteueraufkommens erfolgen kann.“

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Verteilung der Feuerschutzsteuer nach dem örtlichen Aufkommen zu unbilligen Ergebnissen führen würde und hält deshalb eine Zerlegung für geboten. Sie stimmt dem Bundesrat auch darin zu, daß die Zerlegung des örtlichen Aufkommens der Feuerschutzsteuer an der Belegenheit der versicherten Objekte orientiert sein sollte. Die insoweit angestellten Untersuchungen haben aber ergeben, daß sich eine entsprechende Regelung nicht verwirklichen läßt. Den Versicherern ist es nämlich nicht möglich, die von ihnen entrichtete Feuerschutzsteuer in allen Fällen nach der Belegenheit der versicherten Objekte aufzuteilen, weil ihnen vielfach nicht bekannt ist, wo die versicherten Risiken im einzelnen belegen sind. Dies gilt insbesondere für Industrie-Feuerversicherungen, die häufig als Globalversicherungen (Versicherung von Sachgesamtheiten) abgeschlossen werden. In diesen Fällen kann die Finanzverwaltung die Belegenheit der versicherten Objekte mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch nicht von sich aus ermitteln.

Erwägungen, die Versicherer gesetzlich zu verpflichten, Unterlagen über die Belegenheit der versicherten Risiken bereitzustellen, sind nicht weiterverfolgt worden, nachdem der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft überzeugend dargelegt hat, daß eine derartige Verpflichtung für die Versicherer zu einem unzumutbaren Aufwand führen würde und zudem ihre Erfüllung mit der erforderlichen Genauigkeit nicht immer gewährleistet werden könnte.

Die Tatsache, daß die Belegenheit der versicherten Objekte sich nicht in allen Fällen ermitteln läßt, rechtfertigt es jedoch nicht, auf eine Neuregelung der Zerlegung der Feuerschutzsteuer zu verzichten. Es ist vielmehr geboten, für die Zerlegung der von privaten Versicherern entrichteten Steuer durch eine Neufassung des § 11 Abs. 3 FeuerschStG einen neuen Schlüssel einzuführen, der soweit wie möglich an die Belegenheit der versicherten Objekte anknüpft. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Zerlegungsmethode (§ 11 Abs. 3) entspricht dieser Anforderung weitgehend. Der neue Schlüssel knüpft an die Belegenheit aller im Geltungsbereich des Feuerschutzsteuergesetzes versicherten Objekte an. Private Versicherer, deren Wirkungskreis sich über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, versichern jedoch nur einen Teil dieser Objekte. Da nur das Aufkommen dieser Versicherer zu zerlegen ist, kann der auf statistischen Gesamtdaten beruhende Schlüssel nicht uneingeschränkt angewendet werden. Die vorgeschlagene Zerlegungsmethode geht deshalb vom Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer aus, sieht aber Korrekturen vor, die

eine sachgerechte Zerlegung der von den privaten Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer gewährleisten.

Für die Zerlegung der von öffentlich-rechtlichen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer kann es dagegen — unter Aufhebung der Befristung — bei der in § 11 Abs. 2 FeuerschutzStG getroffenen Regelung verbleiben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Zerlegung der von öffentlich-rechtlichen Versicherern entrichteten Feuerschutzsteuer ist unproblematisch. Die Befristung der in § 11 Abs. 2 FeuerschutzStG getroffenen Regelung kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Für die Zerlegung nach § 11 Abs. 3 FeuerschutzStG wird wie bisher von einem Schlüssel ausgegangen. Diesem Schlüssel liegen einerseits die auf die verschiedenen Versicherungsarten entfallenden Teile des Aufkommens und andererseits Zerlegungsmaßstäbe zugrunde, die für jede Versicherungsart gesondert festgelegt wurden. Bei der Feuerversicherung ist außerdem zwischen der landwirtschaftlichen Feuerversicherung und der übrigen Feuerversicherung unterschieden worden, die im Verhältnis 14 : 86 zu dem Aufkommen aus der Feuerversicherung beitragen.

Das Feuerschutzsteueraufkommen ist proportional dem für die Bemessung der Steuer maßgeblichen Beitragsaufkommen der Versicherer. Dieses Aufkommen hat sich nach der Branchenstatistik 1982 des Verbandes der Sachversicherer wie folgt zusammengesetzt:

Beiträge zur industriellen und sonstigen Feuerversicherung	70,78 v. H.
Beiträge zur landwirtschaftlichen Feuerversicherung	11,56 v. H.

Beiträge zur Feuerversicherung	82,34 v. H.
25 v. H. der Beiträge zur verbundenen Wohngebäudeversicherung (VGV)	8,97 v. H.
20 v. H. der Beiträge zur verbundenen Hausratversicherung (VHV)	8,69 v. H.
insgesamt	100,00 v. H.

Unter Berücksichtigung der sich hiernach ergebenden Gewichtung ist der Zerlegungsschlüssel aus je einem (Teil-)Schlüssel für die Feuerversicherung, die verbundene Gebäudeversicherung und die verbundene Hausratversicherung zusammengesetzt worden.

Als Maßstäbe für die Zerlegung der auf die verschiedenen Versicherungsarten entfallenden Teile des Aufkommens der Feuerschutzsteuer sollen folgende Daten gelten, die jeweils dem Statistischen Jahrbuch entnommen sind:

1. bei der landwirtschaftlichen Feuerversicherung die Bruttowertschöpfung 1980 für Land- und Forstwirtschaft und Fischerei;
2. bei der industriellen und sonstigen Feuerversicherung zu je 50 v. H.
die Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten in den Ländern im Jahre 1970 (letzte Arbeitsstättenzählung).
Durch die Berücksichtigung der Beschäftigung wird den unterschiedlichen Betriebsgrößen und den dadurch beeinflussten Versicherungswerten Rechnung getragen;
3. bei der verbundenen Wohngebäudeversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 FeuerschutzStG)
der Bestand an Wohngebäuden 1981, die Bevölkerungszahl 1981 und der Betrag der Baufertigstellungskosten 1978 mit einer Gewichtung von 40 : 40 : 20;
4. bei der verbundenen Hausratversicherung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 FeuerschutzStG)
die Anzahl der Privathaushalte 1982.

Unter Zugrundelegung dieser Daten und Gewichtungen ergibt sich der Schlüssel für die Zerlegung der Feuerschutzsteuer aus folgender Übersicht, die auf Berechnungen des Verbandes der Sachversicherer beruht:

Land	1 a	1 b	1	2	3	4
Baden-Württemberg	15,69	13,37	15,36	15,62	14,72	15,33
Bayern	17,47	26,34	18,71	18,90	17,32	18,60
Berlin	3,76	0,34	3,28	2,34	4,04	3,26
Bremen	1,36	0,18	1,19	1,10	1,27	1,19
Hamburg	3,79	0,90	3,38	2,13	3,12	3,25
Hessen	9,49	6,27	9,04	9,20	9,07	9,06
Niedersachsen	11,14	20,49	12,44	12,25	11,27	12,32
Nordrhein-Westfalen	26,12	16,47	24,76	25,48	27,75	25,08
Rheinland-Pfalz	5,85	6,27	5,91	6,68	5,55	5,95
Saarland	1,82	0,58	1,64	1,88	1,63	1,66
Schleswig-Holstein	3,56	8,79	4,29	4,42	4,26	4,30

Erläuterungen

1 a Industrielle und sonstige Feuerversicherung

50 v. H. Arbeitsstätten (1970), 50 v. H. Beschäftigte (1970)

1 b landwirtschaftliche Feuerversicherung

Bruttowertschöpfung für Land- und Forstwirtschaft und Fischerei (1980)

1 Gesamte Feuerversicherung

86 v. H. von 1 a plus 14 v. H. von 1 b

2 Verbundene Wohngebäudeversicherung

40 v. H. Bestand an Wohngebäuden (1981), 40 v. H. Bevölkerung (1981), 20 v. H. Baufertigstellungskosten (1978)

3 Verbundene Hausratversicherung

Anzahl der Privathaushalte (1982)

4 Zerlegungsschlüssel

82,34 v. H. von 1 plus 8,97 v. H. von 2 plus 8,69 v. H. von 3.

Die Vorschrift sieht vor, daß der auf Grund allgemeiner Statistikdaten ermittelte Schlüssel nicht unmittelbar auf das zu zerlegende Aufkommen angewendet wird, das bei privaten Versicherern anfällt, deren Wirkungskreis sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstreckt. Ausgangswert bei der neuen Berechnungsmethode ist vielmehr das Gesamtaufkommen der Feuerschutzsteuer, das um die Beträge bereinigt wird, die sich bei öffentlich-rechtlichen Versicherern durch den höheren Steuersatz ergeben. Durch die Bereinigung wird erreicht, daß 7/12 der von öffentlich-rechtlichen Versicherern entrichteten höheren Steuerbeträge ausschließlich den Ländern verbleiben, denen sie — ausgehend vom Belegenheitsprinzip — zustehen. Auf das bereinigte Gesamtaufkommen wird der neue Schlüssel angewendet. Die danach ermittelten Beträge sind um die den einzelnen Ländern zustehenden Steuerbeträge nach § 11 Abs. 1 und 2 FeuerschStG

zu kürzen, die zuvor ebenso wie das Gesamtaufkommen zu bereinigen sind. Nach Abzug dieser Steuerbeträge ergeben sich die auf die einzelnen Länder entfallenden Zerlegungsbeträge für die von privaten Versicherern, deren Wirkungskreis sich über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, entrichtete Feuerschutzsteuer.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

